

### **Hygienekonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in Sportstätten mit Sportanlagen im Innen- und Außenbereich**

Auf Grundlage der jeweils aktuell gültigen Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, der Allgemeinverfügung über die Anordnung der Hygieneauflagen und des Infektionsschutzgesetzes ist für geöffnete und genutzte Sportstätten ein Hygienekonzept zu erstellen. Dieses Hygienekonzept beinhaltet Maßnahmen welche geeignet sind, die Ausbreitung des Corona-Virus beim Sport treiben zu minimieren.

Das Hygienekonzept ist Bestandteil der gültigen Sportstättenordnung und durch alle Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten.

Folgende Regeln sind zu beachten:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der jeweils aktuellen Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung und aus der Allgemeinverfügung über die Anordnung von Hygieneauflagen werden von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Verordnung und Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygienekonzeptes umzusetzen. Jede Nutzergruppe hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z. B. Vorsitzender, Trainer, Übungsleiter usw.) der jeweiligen Nutzergruppe oder dem Veranstalter.
3. Nur Personen ohne typische COVID-19-Symptome dürfen die Sportstätte betreten.
4. Die Sportstättennutzung ist nur erlaubt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Weiterhin ist die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesen- oder Testnachweises (auch für das Anleitungspersonal). Kontrollen über die Vorlage der jeweiligen Nachweise obliegt dem Nutzer bzw. Veranstalter.
5. Werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt die Anzahl von 1 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, der Belastungswert Normalstation von 1 300 und der Belastungswert Intensivstation von 420 unterschritten, gelten ab dem übernächsten Tag folgende Erleichterungen:



- In Innensportanlagen dürfen zusätzlich SportlerInnen über 18 Jahre mit einem Impf-, Genesenen und einem zusätzlichen Testnachweis oder einer Boosterimpfung (2G+) Sport treiben. Kontaktbeschränkungen bestehen nicht für den Vereinssport. Kontrollen über die Vorlage der jeweiligen Nachweise obliegt dem Nutzer bzw. Veranstalter.
  - Auf Außensportanlagen dürfen zusätzliche SportlerInnen über 18 Jahre mit einem Impf- oder Genesenennachweis Sport treiben. Kontaktbeschränkungen bestehen nicht für den Vereinssport. Kontrollen über die Vorlage der jeweiligen Nachweise obliegt dem Nutzer bzw. Veranstalter.
6. Für die Kontaktnachverfolgung bei jeder Nutzung ist das zur Verfügung gestellte Formular (Anlage 1) durch die Nutzer vollständig auszufüllen oder es sind in anderer geeigneter Art und Weise die erforderlichen Daten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift sowie Zeitraum und Ort des Besuchs) zu erfassen, bei Notwendigkeit durch den Verantwortlichen der zuständigen Behörde vorzulegen und sobald die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt wird, spätestens vier Wochen nach Ende des Besuches zu löschen oder zu vernichten.
7. Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden (EBS) übt das Hausrecht aus. Der in der Sportstätte befindliche Aushang „Coronavirus-Nutzungsregeln für Sportstätten“ ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Diese Regeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende

**Auflagen:**

Auf den Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, zu achten.

- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen in Gebäuden außerhalb der Trainings- und Wettkampfeinheiten ist eine Mund–Nasen–Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken) verpflichtend zu tragen.
- In den Umkleiden und Duschen ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten. Die in den Objekten ausgewiesene maximale Personenanzahl pro Umkleide ist einzuhalten. Die daraus resultierenden Kapazitätseinschränkungen sind dadurch zu kompensieren, dass die Nutzer bereits umgezogen zum Sportbetrieb erscheinen und ohne Duschnutzung die Sportstätte wieder verlassen.
- Bei Sportveranstaltungen muss durch den Veranstalter die Kontakterfassung und die Kontrolle der Impf- oder Genesenen und Testnachweise oder dem Nachweis über die Boosterimpfung (2 G+) der Zuschauer sichergestellt und durchgeführt werden. Bei einer Auslastung von maximal 50 Prozent der Gesamtkapazität sind maximal 500 Zuschauer zugelassen, bei einer Auslastung von maximal 25 Prozent der Gesamtkapazität sind maximal 1 000 Zuschauer erlaubt.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung durch den Nutzer zu reinigen.
- Für alle Nutzungen in geschlossenen Sporthallen und Sporthallen existiert ein Lüftungskonzept (Anlage 2), welches eine gesteigerte Frischluftzufuhr ermöglicht. Dieses Lüftungskonzept regelt die notwendigen Maßnahmen (Querlüften bzw. Luftmenge der Lüftungsanlage) und die Verantwortlichkeiten. Bei nicht ausreichender Frischluftzufuhr während der Nutzung ist zwischen den einzelnen Nutzungen eine Lüftungspause einzulegen.

- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird empfohlen.
8. Die jeweils zugelassene Anzahl von Sportlern ist abhängig von der auszuübenden Sportart. Ein speziell auf die Sportart abgestimmtes Hygienekonzept ist durch den Nutzer zu erstellen, umzusetzen und bei einer Kontrolle der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände sind zu berücksichtigen.
9. Die Maßgaben der Coronavirus Einreiseverordnung (Corona EinreiseV) sind in der aktuellen Fassung zu beachten und umzusetzen.
10. Der EBS übernimmt folgende Aufgaben zur Umsetzung und Kontrolle der in Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung:
- Unterhaltsreinigungen werden regelmäßig durchgeführt.
  - Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern zum Abtrocknen ausgerüstet. Elektrische Handtrockner können, soweit vorhanden, genutzt werden.
  - Alle Innen- und Außensportstätten sind an den Zugängen mit Beschilderungen versehen, aus welchen die Hygiene- und Verhaltensregeln ersichtlich sind.
  - Enge Bereiche sind so umgestaltet bzw. beschränkt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
  - Als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der Abteilungsleiter Sportstätten des EBS benannt.
- Kontaktdaten: [sport@dresden.de](mailto:sport@dresden.de)

Weitere spezielle Hygienekonzepte für Sportanlagen und Sport-/Veranstaltungsangebote können ergänzend zu diesem Hygienekonzept gefordert werden.

Dresden, 14.01.2022

#### Anlagen

Anlage 1 - Formular zur Kontaktnachverfolgung

Anlage 2 – Lüftungskonzept

Anlage 3 - Schema Corona